

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang	Potsdam, den 22. April 1998	Nummer 15	
9. Jahrgang	Potsdam, den 22. April 1998	Nummer 15	

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinden Altfriedland und Wulkow bei Trebnitz in die Gemeinde Neuhardenberg	438
Verleihung der Zusatzbezeichnung Leichhardt-Gemeinde	438
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 1986 (RSTO 86) - Ergänzte Fassung 1989 - Frosteinwirkungszonen für das Land Brandenburg	438
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von öffentlichen Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen	440

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 15/1998

Eingliederung der Gemeinden Altfriedland und Wulkow bei Trebnitz in die Gemeinde Neuhardenberg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 24. März 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinden

Altfriedland und Wulkow bei Trebnitz (Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Neuhardenberg)

in die Gemeinde Neuhardenberg (Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Neuhardenberg)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 1. Mai 1998 wirksam.

Verleihung der Zusatzbezeichnung Leichhardt-Gemeinde

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 27. März 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Zusatzbezeichnung

Leichhardt-Gemeinde

für die Gemeinde Trebatsch/Amt Tauche (Landkreis Oder-Spree) mit Wirkung vom 4. April 1998 verliehen.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen Ausgabe 1986 (RSTO 86) - Ergänzte Fassung 1989 Frosteinwirkungszonen für das Land Brandenburg

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Abt. 5 - Nr. 11/1998 - Straßenbau -Vom 23. März 1998

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 32/1996 vom 27. August 1996, veröffentlicht im Verkehrsblatt 1996 S. 546, hat das Bundesministerium für Verkehr eine neue Fassung des Bildes 4 der RSTO 86/89 herausgegeben. Gleichzeitig wurde zum Ausdruck gebracht, daß keine Bedenken bestehen, wenn die obersten Straßenbaubehörden der Länder bei Vorliegen vertiefter Kenntnisse über die Klimaverhältnisse für ihren Bereich Karten der Frosteinwirkungszonen in größerem Maßstab herausgeben.

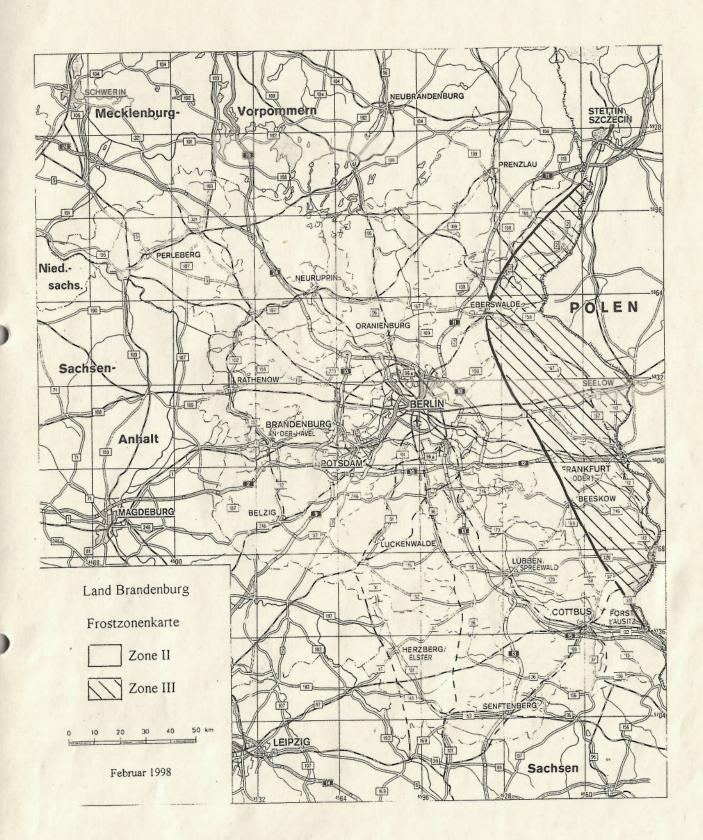
In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Wetterdienst wurden vom Brandenburgischen Landesamt für Verkehr und Straßenbau die bisher verwendeten Kriterien für die Festlegung der Frosteinwirkungszonen in Brandenburg überprüft. In Auswertung langjähriger Temperaturmessungen verschiedener Wetterstationen in Brandenburg wurden die jährlichen Maxima des Frostindexes ermittelt und statistisch ausgewertet. Die Bereiche Brandenburgs, in denen im Winter mit besonders niedrigen Temperaturen zu rechnen ist, wurden in einer Karte dargestellt.

Bei Baumaßnahmen in dem schraffierten Bereich ist grundsätzlich die Bemessung der frostsicheren Oberbaudicke für die Frosteinwirkungszone III der RSTO 86/89 durchzuführen. Für die übrigen Bereiche in Brandenburg gilt die Frosteinwirkungszone II.

Trotzdem ist im Einzelfall zu prüfen, ob die aus der Karte zu entnehmende Zuordnung der Frosteinwirkungszone für den jeweiligen Planungsabschnitt zutrifft. So kann z. B. in Innenbereichen größerer Städte eine günstigere Frosteinwirkungszone angesetzt werden.

Mit dem Runderlaß Nr. 3/1993 vom Juni 1993 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Straßenbau - wurde die RSTO 86/89 in Brandenburg für Landesstraßen und für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und Gemeinden liegenden Straßen eingeführt.

Ich gebe hiermit die für Brandenburg geltende neue Karte der Frosteinwirkungszonen - als Ergänzung des Bildes 4 (Fassung 1996) der RSTO 86/89 - bekannt und bitte, diese bei der Planung von Bundesfernstraßen und Landesstraßen sowie nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen zu beachten.



Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von öffentlichen Abwasserableitungsund -behandlungsanlagen

Vom 1. April 1998

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der kommunalen Abwasserableitung und -behandlung.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderbar sind mit den folgenden Einzelmaßnahmen in Zusammenhang stehende Bau- und Baunebenkosten, Kosten für Ausrüstungen sowie Ersatzinvestitionen.

- 2.1 Neubau, Erweiterung und Verbesserung von:
 - Abwasserbehandlungsanlagen
 - Anlagen zur Schmutzwasserableitung
 - Abwasserpumpwerke
 - Kanalsanierung
 - Anlagen zur Aufnahme von Fäkalien.
- 2.2 Von der Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:
 - Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen, wenn der Anschlußgrad an die öffentliche Abwasserbeseitigung im Landkreis/in der kreisfreien Stadt bereits mehr als 85 % beträgt. Für Abwasserinvestitionen zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur sowie für Sanierungsmaßnahmen sind Ausnahmen zulässig.
 - Anlagen zur Behandlung und Ableitung von Abwässern aus der Landwirtschaft,
 - abwassertechnische Erschließung neuer Industrieund Gewerbegebiete,
 - abwassertechnische Erschließung neuer kommunaler Baugebiete,
 - Regenwasserableitungen,
 - Straßen- und Wegebau, soweit er nicht der unmittelbaren Erfüllung der unter Nummer 2.1 genannten Aufgaben dient,
 - Bau von Verwaltungsgebäuden,
 - Kosten für die Abwasserbeseitigung zugunsten Dritter, soweit es sich nicht um öffentliche Einrichtungen eines Antragsberechtigten nach Nummer 3 oder um soziale gemeinnützige Einrichtungen handelt,
 - Grunderwerbskosten und -erwerbsnebenkosten,
 - Mehrkosten, die nach Erteilung des Zuwendungsbescheides anfallen,

- Kosten für die Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten für die Bauausführung,
- Abwasserleitungen von der Grundstücksgrenze bis zur Einbindung im Rohrleitungsnetz,
- Abwasseranlagen auf den Grundstücken einschließlich des Anschlußschachtes (Ausnahmen s. Anlage 2 Nr. 3.2)
- Betrieb und Unterhaltung von Abwasseranlagen,
- Planungskosten, sofern diese nicht zur Baudurchführung führen,
- Finanzierungskosten.

3. Zuwendungsempfänger

Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern letzteren die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nachweislich übertragen worden ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO. Zusätzlich ist zu beachten:

- 4.1 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden, sofern nicht dafür im begründeten Einzelfall die Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.2 Die Ausführung der geförderten Maßnahme hat dem genehmigten und vom Landesumweltamt baufachlich geprüften Entwurf zu entsprechen.
- 4.3 Es werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, mit deren Durchführung kurzfristig begonnen und mit deren Abschluß innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gerechnet werden kann.
- 4.4 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung eines Zuwendungsbescheids wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Gewährung der Finanzhilfe hängt vom Grad des Landesinteresses an der Verwirklichung des Vorhabens, die Höhe vom Investitionsaufwand je Einwohner ab.
- 5.2 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.3 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.4 Form der Zuwendung: Die Zuwendung wird als Zuschuß gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Angaben der Anlage 2 der Richtlinie zur Bemessung der Zuwendung. Kosten für Ingenieurleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für die einzelnen Fördermaßnahmen werden pauschal mit 7,5 %, Kosten für Zustandsanalysen für Teile des Abwasserableitungsnetzes, deren Sanierung gefördert wird, mit maximal 3 % der zuwendungsfähigen Kosten diesen zugeschlagen.

5.6 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe: 10.000 DM.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).
- 6.2 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie erfolgt in der Regel unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren ab Fertigstellung sowie technische Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden.
- 6.3 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.
- 6.4 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist darauf hinzuweisen, daß die Maßnahmen durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung gefördert werden, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung festgelegt ist.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Er ist in zweifacher Ausfertigung im Vorjahr über das Landesumweltamt Brandenburg einzureichen, eine Ausfertigung davon erhält die InvestitionsBank des Landes Brandenburg. Die dritte Ausfertigung ist dem Landkreis zur Stellungnahme vorzulegen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens (Genehmigungen der Wasserbehörde und, soweit erforderlich, Erlaubnisse/Zulassungen und Baugenehmigungen)
- Kopie des Anschreibens an den Landkreis zwecks Stellungnahme zum Antrag
- Entwurfs- und Genehmigungsplanung zum Fördervorhaben, Vorentwurf, der der Entwurfsplanung zugrunde liegt

- Übersichtsplan über das Abwasserentsorgungssystem, dem das Fördervorhaben zuzurechnen ist
- detaillierter Bauzeit- und Kostenplan
- Finanzierungsplan für das Fördervorhaben einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Aufwendungen, unterlegt durch einen entsprechenden Haushalts- oder Wirtschaftsplan, gegebenenfalls Vorlage des Betreibervertrages
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Liquiditätsbetrachtung mit Ausweisung der Gebührenentwicklung für mindestens zehn Jahre
- Beitrags- und Gebührensatzung einschließlich der Regelungen zur Erstattung von Haus- bzw. Grundstücksanschlußkosten.

Weitere Unterlagen können angefordert werden, wenn diese zur Entscheidungsfindung erforderlich sind. Antragsformulare sind bei den Landratsämtern, beim Landesumweltamt Brandenburg und bei der Investitions-Bank des Landes Brandenburg erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg und, soweit Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ausgereicht werden, die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO. Die Zahlungsanforderungen sind an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu richten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausgereichten Formblätter gegenüber der InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu führen; Zwischennachweise können gefordert werden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, insbesondere die §§ 49 und 49a.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 1. April 1998 in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet.

Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie eingereicht und bis zum Inkrafttreten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt. Anlage 1: Zuwendung zu Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen -

Kosten je Einwohnerwert

Anlage 2: Richtlinien für die Bemessung der Zuwendungen zum Bau öffentlicher

Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen

Anlage 1 Zuwendungen zu Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen - Kosten je Einwohnerwert 1)

Vorhaben							
Landkreis							
1 Träger/Zuwendungsem	pfänger						
Name							
2 Vorhaben							
Entwurf vom g	eprüft am						
Ergänzungs-/Änderungsentwurf vom		geprüft an	1				
3 Zuwendungsfähige Kos	ten des Gesamtvorhab	ens und	l der Vorhabenteile				
Zuwendungs- fähige Kosten (2K) ²⁾ für	Nach dem 30.06.19 angefällen und ab- gerechnet oder be- reits finanziert (DM)		Nach der Kosten- ermittlung bis 31.12.19 erforderlich ³⁾ (DM)	Zuwendungs- fähige Kosten insgesamt 19 bis 19 (DM)			
Kläranlage							
Sammler (Netze)							
Abwasserüberleitung							
Summe zK							
4 Einwohnerzahl (E) und	Einwohnerwerte (EW)	Einwohner der G	emeinde:			
derzeit erschließbar		E					
Kleingewerbe sonstige ⁴⁾ z.B. Gewerbe u. Industrie		EGW EGW					
für Bemessung maßgebend (Summe)		EW	1.79	A CHARLEST TO A CONTRACT OF THE SECOND			
5 Kosten je Einwohnerwe	rt (sK) (siehe Anlage 2)						
zK der Kläranlage DM /	für Bemessung maßgebende Ein	EW 5)	rte ·	DM/EW			
zK der Abwasserüberleitung DM/	für Bemessung maßgebende Ein	EW 5)	te	DM/EW			
Kosten je Einwohnerwert: Summe		sK		DM/EW			
Aufgestellt:							
Vorhabenträger		Ort, Datu	m Unterschrift				
Geprüft:		Ort, Datu	m Unterschrift				
Landesumweltamt							

Die spezifischen zuwendungsfähigen Kosten (sK) sind für die einzelnen Orte und für deutlich vom Hauptort getrennte Ortsteile getrennt zu berechnen.

²⁾ zK = anrechenbare zuwendungsfähige Kosten (Kosten dividiert durch Kapazität, multipliziert mit der Zahl der Einwohner)

^{a)} Preisbasis: Antragsjahr

⁴ Auf Beiblatt erläutern

⁵⁾ für Bemessung maßgebende Einwohnerwerte

Ermittlung der anrechenbaren zuwendungsfähigen Kosten, die innerhalb von 15 Jahren für das Gesamtvorhaben angefallen sind oder anfallen werden und zwar in den 7 Jahren vor und in den 7 Jahren nach sowie im Jahr der Finanzierung, einschließlich der zuwendungsfähigen Kosten des zu finanzierenden Bauabschnitts. Dies gilt für Kosten, die nach dem 1. Juli 1990 angefallen sind.

		Zuv	vendungsfäh	ige Kosten (T	e Kosten (TDM)			
Jahr	Kläranlage		Abwasserüberleitung		Sammler/Netze		Einwohner	
	anfallend	angefallen	anfallend	angefallen	anfallend	angefallen	erschlossen	zu erschließen
1990								
1991								
1992								
1993								
1994								
1995								
1996								
1997								
1998								
1999								
2000								
2001								
2002								
2003								
2004								
2005								

Die zuwendungsfähigen Kosten geförderter Vorhaben sind aus den Zuwendungsbescheiden, den abgeschlossenen Vorhaben und aus den geprüften Verwendungsnachweisen zu übernehmen.

Anlage 2

Richtlinien für die Bemessung der Zuwendungen zum Bau öffentlicher Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen

1. Vorbemerkung

Diese Richtlinien ergänzen die Richtlinien zur Förderung von öffentlichen Abwasserableitungs- und -behandlungs- anlagen.

2. Begriffe

Anrechenbare zuwendungsfähige Kosten (zK)
 Zuwendungsfähige Kosten, die innerhalb von 15 Jahren für

das Gesamtvorhaben angefallen sind oder anfallen werden, und zwar in den 7 Jahren vor und in den 7 Jahren nach sowie im Jahr der Finanzierung einschließlich der zuwendungsfähigen Kosten des zu finanzierenden Bauabschnittes

- Spezifische zuwendungsfähige Kosten (sK)
 Anrechenbare zuwendungsfähige Kosten je Einwohnerwert (DM/EW)
 Ermittlung nach Anlage 1 Förderrichtlinie Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen 1998
- Einwohnerwerte (EW)
 Summe aus Einwohnerzahl (E) und Einwohnergleichwerten (EGW)

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

444

Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 15 vom 22. April 1998

Zuwendungssatz (ZS)
 Verhältnis des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Kosten als Vomhundertsatz

3. Zuwendungshöhe

- 3.1 Die Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit von den spezifischen zuwendungsfähigen Kosten (sK) und von der mittleren finanziellen Jahresbelastung für die Abwasserentsorgung je Einwohner. Gefördert werden Vorhaben mit spezifischen Kosten sK bis 6.000 DM/EW, wenn die mittlere finanzielle Jahresbelastung für die Abwasserentsorgung je Einwohner 200 DM nicht unterschreitet. Diese Jahresbelastung wird errechnet aus der Summe
 - der Mengengebühr lt. Satzung, bezogen auf einen Abwasseranfall von 30 m³
 - der Grundgebühr It. Satzung, bezogen auf drei Einwohner je Anschluß
 - der Verzinsung des gemittelten Anschlußbeitrages je Einwohner mit 8 % p. a.

Der gemittelte Anschlußbeitrag wird berechnet aus der Summe der durch den Aufgabenträger der Abwasserentsorgung vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember des Vorjahres eingenommenen Anschlußbeiträge, geteilt durch die seit dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember des Vorjahres an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte. Beitragsvorauszahlungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Ein Nachweis der mittleren finanziellen Jahresbelastung kann entfallen, wenn die Abwassergebühr gemäß Gebührensatzung unter Einrechnung der Grundgebühr mit drei Einwohnern je Anschluß mindestens 6,67 DM/m³ beträgt.

Wird das Abwasser auf eine Kläranlage aufgeleitet, an deren Finanzierung der Antragsteller nicht beteiligt ist, betra-

gen die maximal zulässigen spezifischen zuwendungsfähigen Kosten 5.300 DM/EW. Bei Vorhaben für deutlich vom Hauptort getrennte Gemeindeteile werden die spezifischen zuwendungsfähigen Kosten für diese Gemeindeteile getrennt berechnet.

Eine Überschreitung der Höchstgrenze ist zulässig, wenn diese Folge begründeter außergewöhnlicher umweltrechtlicher Anforderungen ist. Der Zuwendungssatz wird wie folgt festgelegt:

Abwasseranlagen für Orte:

bis zu 2000 Einwohner 60 % über 2000 Einwohner 50 %

Der Zuwendungssatz kann beim Vorliegen begründeter außergewöhnlicher umweltrechtlicher Anforderungen auch bei Überschreitung von 6.000 DM/EW förderfähigen Kosten bis zu 15 % erhöht werden.

Der Zuschuß wird berechnet als Produkt aus den zuwendungsfähigen Kosten des zu finanzierenden Bauabschnittes im Jahr der Finanzierung und dem Zuschußsatz.

3.2 Zuwendungsfähige Kosten bei Abwasserableitungsanlagen, die nach dem Druck- oder Vakuumverfahren arbeiten:

Kosten für die Anlagen außerhalb der Grundstücke zuzüglich der Aufwendungen für die kompletten Druck- bzw. Vakuumschächte, gemindert um 2.000 DM brutto je Hausanschluß. Die Notwendigkeit der geplanten Anzahl der Druck- bzw. Vakuumschächte ist zu prüfen.

3.3 Wird Abwasser auf vorhandene Kläranlagen aufgeleitet, werden die anteiligen Kosten einer durch den Anschluß bedingten Erweiterung als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam). Telefon Potsdam 56 89 - 0